

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 75/439/EWG über die Altölbeseitigung

KOM(84) 757 endg.

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 24. Januar 1985)

(85/C 58/04)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 100 und 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach der Richtlinie 75/439/EWG des Rates ⁽¹⁾ sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zur schadlosen Sammlung und Beseitigung von Altölen zu ergreifen und dafür zu sorgen, daß die Beseitigung von Altölen soweit möglich durch Wiederverwendung (Aufbereitung und/oder Verbrennung zu anderen Zwecken als denen der Vernichtung) erfolgt.

Die Aufbereitung ist wegen den damit verbundenen Energieeinsparungen die rationellste Altölnutzung.

Mit der Erhöhung der Altölpreise konnte eine wachsende Tendenz zum Verbrennen von Altölen für Heizzwecke, insbesondere in kleinen Anlagen, festgestellt werden.

Beim Verbrennen von Altölen entstehen Abgase mit gas- oder staubförmigen Schadstoffen, die zuweilen stark toxisch sind und die Umwelt erheblich verschmutzen können. Daher müssen in der Gemeinschaft mit einer allgemeinen und einheitlichen Regelung der Verbrennungsbedingungen die Risiken der Umweltverschmutzung durch Altölverbrennung begrenzt werden.

Altöle werden derzeit zu erheblichen Mengen unkontrolliert beseitigt; daher muß die Sammlung von Altölen wirksamer betrieben und die Überwachung auf diesem Gebiet verstärkt werden.

Das Verbrennen von Altölen in Anlagen mit einer thermischen Leistung unter 1 MW ist zu untersagen, weil diese aus technischen und wirtschaftlichen Gründen nicht die leistungstärksten Abgasreinigungsanlagen einsetzen können, für die Prozeßführung nicht über ausreichend qualifiziertes Personal verfügen und die Überwachung der Emissionen technische und verwaltungsmäßige Belastungen mit sich bringen, die in Mißverhältnis zu den Vorteilen der Benutzung dieser Verbrennungsanlagen stehen.

Aufgrund der besonderen Probleme, die die Nutzung der synthetischen Altölen insbesondere hinsichtlich der Aufbereitung und Verbrennung aufwirft, ist diese Gruppe von Ölen vom Anwendungsbereich der Richtlinie 75/439/EWG auszuschließen. Die genannten Öle sind deshalb je nach Fall gemäß der Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle ⁽²⁾ bzw. der Richtlinie 76/403/EWG des Rates vom 6. April 1976 über die Beseitigung polychlorierter Biphenyle und Terphenyle ⁽³⁾ zu beseitigen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 75/439/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Im Sinne dieser Richtlinie ist:

1. „Altöl“: jedes gebrauchte halbflüssige oder flüssige Erzeugnis, welches ganz oder teilweise

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 194 vom 25. 7. 1975, S. 31.⁽²⁾ ABl. Nr. L 194 vom 25. 7. 1975, S. 47.⁽³⁾ ABl. Nr. L 108 vom 26. 4. 1976, S. 41.

aus Mineralöl besteht, einschließlich der gebrauchten Schmieröle für Kraftfahrzeuge, die aus Gemischen von Mineralölen und synthetischen Ölen bestehen, ölige Rückstände aus Behältern, Wasser-Öl-Gemische und Emulsionen.

2. „*Aufbereitung*“: jedes Verfahren, bei dem Basisöle durch Raffiniervorgänge von Altölen erzeugt werden und die insbesondere die Trennung der Schadstoffe, der Oxidationsprodukte und der Zusätze in diesen Ölen umfassen.“

2. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 3*

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen dafür, daß die Beseitigung von Altölen soweit möglich durch Aufbereitung erfolgt.“

3. In Artikel 4 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Das Verbrennen von Altölen in Anlagen mit einer thermischen Leistung kleiner als 1 MW.“

4. Artikel 5 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 5*

(1) Die Mitgliedstaaten führen Informationskampagnen in der Öffentlichkeit durch, um eine möglichst vollständige Sammlung der Altöle zu gewährleisten.

(2) In Fällen, in denen die in den Artikeln 2, 3 und 4 genannten Ziele nicht anders erreicht werden können, treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen dahingehend, daß ein oder mehrere Unternehmen die ihnen von den Besitzern angebotenen Erzeugnisse gegebenenfalls in dem ihnen von der zuständigen Behörde zugewiesenen Bezirk sammeln und/oder beseitigen.“

5. Artikel 6 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 6*

(1) Im Hinblick auf die Einhaltung der nach Artikel 4 getroffenen Maßnahmen benötigt jedes Unternehmen, das Altöle sammelt und/oder beseitigt, eine Genehmigung. Sie wird von der zuständigen Behörde erforderlichenfalls nach Prüfung der Anlagen erteilt; sie enthält die dem Stand der Technik entsprechenden Auflagen.

(2) Vorbehaltlich der nationalen und gemeinschaftlichen Bestimmungen mit anderer Zielsetzung als der der vorliegenden Richtlinie darf die in Absatz 1 genannte Genehmigung den Unternehmen, die Altöle allein oder in Gemischen mit anderen Brennstoffen verbrennen, nur dann erteilt werden, wenn die zuständige Behörde festgestellt hat, daß:

- a) das Verbrennen von Altölen mit dem in Artikel 3 festgelegten Ziel vereinbar ist;
- b) das Verbrennen von Altölen in dem Unternehmen keine gefährlichen Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung hat bzw. die damit verbundene Verschmutzung keine signifikanten Schäden beim Menschen oder in der Umwelt verursacht;
- c) alle Vorsorgemaßnahmen, die dem Stand der Technik entsprechen, wurden ergriffen, um die unter Buchstabe b) genannten gefährlichen oder schädigenden Auswirkungen der Verschmutzung auf Mensch und Umwelt zu vermeiden und um insbesondere die Emissionen der im Anhang aufgeführten Stoffe einzudämmen. Diese Maßnahmen können sich gleichzeitig auf die Überwachung der Emissionen und des Brennstoffs beziehen;
- d) die Verbrennungsrückstände aus diesen Anlagen entsprechend den Bestimmungen der Richtlinie 78/319/EWG des Rates vom 20. März 1978 über giftige und gefährliche Abfälle ohne Beeinträchtigung der Umwelt beseitigt werden⁽¹⁾;
- e) die Prüfung der Nutzungsbedingungen der Altöle, insbesondere die Überwachung der Konzentration der Schadstoffe in diesen Ölen oder in den Gemischen aus Ölen mit verbrannten flüssigen Brennstoffen, sowie der technischen Merkmale der Anlage ergibt, daß die im Anhang genannten Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden;
- f) die Emissionen aus den Altöl verbrennenden Anlagen und/oder die Zusammensetzung dieser Altöle entsprechend den Verfahren und mit von den zuständigen Behörden anerkannten Methoden und Meßapparaten überwacht werden, insbesondere mit dem Ziel, die unter Buchstabe e) genannten Verpflichtungen zu kontrollieren;
- g) Anlagen, in denen Altöle verbrannt werden, über eine Vorrichtung zur Wärmerückgewinnung verfügen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 84 vom 31. 3. 1978“.

6. Artikel 7 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 7*

(1) Wer Altöle besitzt, die er nicht selbst unter Beachtung von Artikel 4 beseitigen kann, hat sie zur Verfügung eines oder mehrerer Unternehmen im Sinne des Artikels 5 zu halten.

(2) Die zuständigen Behörden können eine Freistellung von dem Verbot gemäß Artikel 4 Nummer 4 gewähren, sofern

- die Verbrennung der Altöle in einer Sonderverbrennungsanlage erfolgt, deren technische Merkmale von den zuständigen Behörden als geeignet bezeichnet wurden;
- nur homogene Kraftfahrzeugaltöle verwendet werden;
- die Altöle in einer kommerziellen oder industriellen Anlage verbrannt werden, in der die Entleerung und Lagerung der Altöle erfolgt;
- alle Bedingungen nach Artikel 6 Absatz 2 erfüllt sind.

Die Kriterien, nach denen die Freistellungen gewährt werden, sind der Kommission mitzuteilen.“

7. Artikel 8 erhält folgende Fassung:

„Artikel 8

(1) Die Besitzer bestimmter Mengen von Altölen, deren Gehalt an Verunreinigungen bestimmte Prozentsätze übersteigt, müssen diese Altöle gesondert handhaben und lagern.

(2) Die Bestimmungen der Richtlinie 78/319/EWG sowie der Richtlinie 76/403/EWG des Rates vom 6. April 1976 über die Beseitigung polychlorierter Biphenyle und Terphenyle ⁽¹⁾ gelten für Altöle, die toxische und gefährliche Abfälle im Sinne der Richtlinie 78/319/EWG bzw. polychlorierte Biphenyle und Terphenyle über bestimmte Konzentrationen hinaus enthalten.

(3) Nach Befassung des mit Artikel 18 der Richtlinie 78/319/EWG eingesetzten Ausschusses zur Anpassung an den technischen Fortschritt und gemäß dem in ihrem Artikel 19 beschriebenen Verfahren setzt die Kommission die in den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels genannten Mengen, Prozentsätze und Konzentrationen fest.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 108 vom 26. 4. 1976, S. 41.“

8. Artikel 11 erhält folgende Fassung:

„Artikel 11

Jedes der in Artikel 9 genannten Unternehmen hat den zuständigen Behörden auf Verlangen alle Auskünfte über die Sammlung und/oder die Beseitigung oder die Lagerung von Altölen oder ihren Rückständen zu erteilen.“

9. Artikel 12 erhält folgende Fassung:

„Artikel 12

(1) Unternehmen im Sinne des Artikels 6 werden regelmäßig von der zuständigen Behörde insbesondere darauf geprüft, daß die Genehmigungsbedingungen eingehalten werden.

(2) Die zuständigen Behörden verfolgen die Entwicklung des Stands der Technik und/oder der Umwelt, um gegebenenfalls die Genehmigung, die einem Unternehmen entsprechend der vorliegenden Richtlinie erteilt wird, zu überprüfen.“

10. In Artikel 17 wird folgender Absatz angefügt:

„Diese Maßnahmen umfassen ebenfalls Sanktionen für die vorsätzliche Ableitung von Altölen in die Umwelt und/oder die nicht genehmigte Verbrennung von Altölen.“

11. Der Anhang der vorliegenden Richtlinie wird als Anlage beigefügt.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsbestimmungen in Kraft, um dieser Richtlinie bis zum 1. Januar 1986 nachzukommen, und teilen dies der Kommission unverzüglich mit.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

ANHANG

EMISSIONSGRENZWERTE ⁽¹⁾

für bestimmte bei der Verbrennung von Altölen freigesetzte Stoffe

(bezogen auf einen Sauerstoffgehalt (in den Abgasen) von 3 % Sauerstoff-Volumenprozent)

Schadstoff	Grenzwert
Stäube (insgesamt)	50 mg/Nm ³
Cd	0,2 mg/Nm ³
Ni	1 mg/Nm ³
Pb + Cr + Cu + V	5 mg/Nm ³
SO ₂	500 mg/Nm ³
Cl — ⁽²⁾	100 mg/Nm ³
F — ⁽³⁾	5 mg/Nm ³

⁽¹⁾ Die Grenzwerte beziehen sich auf die Konzentration verschiedener Stoffe in mg/m³ der Gasrückstände, bezogen auf normale Temperatur- und Druckbedingungen (273K, 1 013 mbar) nach Abzug des Wasserdampfgehalts in den Verbrennungsgasen einer Anlage, in der Altöle (allein oder in Gemischen mit anderen Brennstoffen) verbrannt werden.

⁽²⁾ Anorganische gasförmige Chlorverbindungen, die wie Salzsäure betrachtet werden.

⁽³⁾ Anorganische gasförmige Fluorverbindungen, die wie Fluorwasserstoffsäure betrachtet werden.